

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuschüssen für die Erhaltung von  
Reetdächern  
in der Gemeinde Tornesch**

Reetdächer sind der Ausdruck Niederdeutscher Bau- und Wohnkultur vergangener Jahrhunderte, die sich heute nur noch in wenigen Objekten sichtbar darstellt. Diese Zeugen der Vergangenheit nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die nachfolgenden Generationen zu erhalten, ist eine wichtige kulturelle Aufgabe. Die Gemeinde Tornesch beabsichtigt, durch die Gewährung von Zuschüssen den Eigentümern von Restdachgebäuden einen Anreiz zu geben, diese Bedachungsweise zu bewahren und damit einen Beitrag zur Erhaltung dieser alten Bau- und Wohnkultur zu leisten. Die zur Verwirklichung dieser Zielsetzung von der Gemeinde Tornesch bereitzustellenden Mittel sollen nach folgenden Richtlinien vergeben werden:

**I.**

**Gegenstand der Förderung**

Für die Erhaltung von Restdächern werden von der Gemeinde Tornesch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Zuschüsse gewährt. Förderungswürdig in diesem Sinne sind alle Gebäude, die von ihrer Bauform her als typische Reetdachhäuser angesprochen werden können. Ursprünglich restgedeckte Gebäude, die später mit einer Hartbedachung versehen worden sind und jetzt wieder auf eine Weichbedachung (Reetdach) umgestellt werden sollen, sind ebenfalls förderungswürdig. Moderne Gebäude, die aus überwiegend modischen Gründen ein Reetdach erhalten haben bzw. erhalten sollen oder Gebäude, die durch die Veränderung der äußeren Form nicht mehr als typische Reetdachgebäude anzusprechen sind, können nicht gefördert werden.

**II.**

**Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden mit erhaltenswürdigen Reetdächern. Den Eigentümern werden Nutzungsberechtigte gleichgestellt, wenn sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung den Grundstückseigentümern zur Unterhaltung des zu fördernden Objektes verpflichtet sind.

**III.**

**Förderungsvoraussetzungen**

1. Durch die Gewährung von Zuschüssen soll erreicht werden, dass Reetdächer in der vorhandenen Substanz erhalten bleiben und bereits auf andere Bedachungsarten umgestellte Gebäude wieder auf ihre ursprüngliche Bedachung (Weichbedachung) zurückgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Weichbedachung sich auf die gesamte, ursprünglich zur Resteindeckung vorgesehene Dachkonstruktion erstreckt. Es können gefördert werden:
  - a) Die Erneuerung des gesamten Reetdachs,
  - b) die Erneuerung von Teilen des Reetdachs, wobei mindestens eine Seite neu eingedeckt werden muss,
  - c) die laufende Unterhaltung von Reetdächern (Feuerversicherung).
2. Die Gemeinde kann die Zuschussgewährung von sonstigen Auflagen und Bedingungen abhängig machen.
3. Auf die Gewährung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.
4. Evtl. notwendige Genehmigungen nach dem Bauordnungsrecht oder nach dem Denkmalschutzrecht bzw. sonstigen Vorschriften werden von diesen Richtlinien nicht berührt.

**IV.**

**Höhe der Förderung**

1. Die Gemeinde Tornesch beteiligt sich an den Kosten der Dacherneuerung mit 50,00 DM/qm Reetdachfläche. Der Höchstbetrag der Förderung wird auf 10.000 DM innerhalb von 10 Jahren begrenzt. Der Zuschussempfänger hat sich zu verpflichten, das Reetdach mindestens 20 Jahre zu erhalten. Für den Fall, dass diese Verpflichtung aus vom Zuschussempfänger zu vertretenden

Gründen nicht befolgt wird, ist der Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt innerhalb des genannten Zeitraumes durch höhere Gewalt ganz oder teilweise zerstört wird.

2. Zu den Kosten der laufenden Unterhaltung der Weichdächer trägt die Gemeinde durch jährlich wiederkehrende Zuwendungen in der Weise bei, dass sie sich mit 1,50 DM/qm Reetdachfläche an der Feuerversicherungsprämie für das Weichdach gegenüber einem Harddach bei sonst gleicher Risikolage zu mindern. Für den Fall, dass die Bedachungsform geändert wird, hat der Zuschussempfänger sich zu verpflichten, die in den letzten 3 Versicherungsjahren von der Gemeinde gewährten laufenden Zuwendungen zu den Versicherungsprämien zurückzuzahlen. Die Rückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn das geförderte Objekt durch höhere Gewalt oder teilweise zerstört werden.

## **V.**

### **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

1. Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn sie vor Beginn der Bauarbeiten eingereicht und beschieden worden sind, sofern nicht Ziffer 4 dieses Abschnitts Anwendung findet.
2. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a.) Eine Ausfertigung der Bauvorlagen oder der Baugenehmigung. Falls keine Baugenehmigung notwendig ist, ein Lageplan und eine Baubeschreibung, aus der der Umfang der zu fördernden Maßnahme erkennbar ist.
  - b.) Ein Kostenvoranschlag bzw. Angebote der ausführenden Firmen.
  - c.) Eine Erklärung des Antragstellers, durch die er die Bedingungen dieser Richtlinien anerkennt.
3. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet der Finanzausschuss auf Empfehlung des Bau- und Planungsausschusses.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung und Vorlage der Schlussrechnung. Die jährlich wiederkehrenden Zuwendungen werden auf Antrag nachträglich nach Vorlage der Prämienrechnung für die Neuwertsicherung des betreffenden Gebäudes gegen Feuerschäden gewährt.

## **VI**

### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien werden ab 1. Januar 1990 wirksam.  
Tornesch, den 11.12.1989

Krügel  
Bürgermeister